

Optionsrecht nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025

Fragen und Antworten

1. Ab wann gelten die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025?	Das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 gilt für privatrechtliche Dienstverhältnisse zu Gemeinden und Gemeindeverbände, die ab 1. Jänner 2025 neu eingegangen werden.
2. Ich stehe bereits in einem befristeten Dienstverhältnis zur Gemeinde. Dieses Dienstverhältnis endet mit 31. Dezember 2024 (oder nach diesem Zeitpunkt). Gelten für den Fall der Verlängerung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit dann die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025?	Nein, es erfolgt keine Neuaufnahme. Das bestehende und vor dem 1. Jänner 2025 begründete Dienstverhältnis wird nur verlängert. Es gelten daher weiterhin die Bestimmungen des GVBG.
3. Ich werde ab 1. Jänner 2025 (oder nach diesem Zeitpunkt) nicht mehr wie bisher für die Gemeinde meine Dienstleistung erbringen, sondern werde an einen Gemeindeverband zur Dienstleistung gegen Kostenrefundierung überlassen. Sind ab diesem Zeitpunkt die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 anzuwenden?	Nein, das bestehende Dienstverhältnis zur Gemeinde bleibt weiterhin aufrecht. Es erfolgt lediglich eine Überlassung zur Dienstleistung an einen Dritten, weshalb weiterhin die Bestimmungen des GVBG gelten.
4. Die Gemeinde tritt ab 1. Jänner 2025 (oder nach diesem Zeitpunkt) einem Gemeindeverband bei und ich werde im Rahmen des Betriebsübergangs künftig meine Dienstleistung nicht mehr für die Gemeinde erbringen, sondern vom Gemeindeverband als neuer Dienstgeber übernommen. Kommen ab dem Zeitpunkt des Übergangs die Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 zur Anwendung?	Nein, das bislang zur Gemeinde bestehende Dienstverhältnis wird (grundsätzlich unverändert) durch den Gemeindeverband (als Erwerber) fortgeführt. Es kommt zu keiner Beendigung des bestehenden Dienstverhältnisses und damit auch nicht zu einer Neuaufnahme. Es gelten daher weiterhin die Bestimmungen des GVBG.
5. Ich möchte ab 1. Jänner 2025 in den Anwendungsbereich des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 wechseln. Besteht dazu ein Anspruch?	Soweit das Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des GVBG in der Zeit vom 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2024 zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband eingegangen wurde, besteht ein Recht auf Wechsel in das Regime des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025. Dazu ist es erforderlich eine einfache schriftliche (unterschriftliche) Erklärung ohne Beifügung von Bedingungen und Befristungen über die Absicht des Wechsels in das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 an den Bürgermeister zu richten. Diese Erklärung kann im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2025 abgegeben werden.
6. Ist die schriftliche Erklärung über einen beabsichtigten Wechsel in das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 für mich bindend?	Nein, die schriftliche Erklärung ist lediglich ein Anstoßen des Prozederes. Die Gemeinde hat aufgrund der schriftlichen Erklärung eine Zuordnung zu einem Verwendungszweig, einer Verwendung und einer Verwendungsgruppe, die dem Dienstposten entspricht, vorzunehmen und zu beurteilen welche Zeiträume der Berufserfahrung und/oder einer zwingenden Vorbildung angerechnet werden. Im Anschluss legt die Gemeinde als „Angebot“ einen Erneuerungsvertrag vor. Innerhalb einer angemessenen Frist kann ich entscheiden, ob dem Abschluss des Erneuerungsvertrages zugestimmt wird oder nicht. Soweit keine Zustimmung erfolgt, gilt die schriftliche Erklärung als nicht abgegeben und es gelten weiterhin die Bestimmungen des GVBG.

<p>7. Ab welchem Zeitpunkt wird nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Zustimmung des Abschlusses eines Erneuerungsvertrages der Wechsel in das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 erfolgen?</p>
<p>Das kommt auf das Datum der schriftlichen Erklärung an. Im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2025 kann eine schriftliche Erklärung abgegeben werden. Der Wechsel in das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 erfolgt mit Wirkung vom 1. Jänner 2025, wenn die schriftliche Erklärung vor dem 1. Jänner 2025 abgegeben wurde. Wird die Erklärung nach dem 31. Dezember 2024 abgegeben, dann erfolgt der Wechsel mit dem auf die schriftliche Erklärung nächstfolgenden Monatsersten. Das Datum des Abschlusses des Erneuerungsvertrages ist nicht relevant.</p>
<p>8. Sind bei einem Wechsel in das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 meine nach dem GVBG angerechneten Vordienstzeiten und der Zeitraum im Dienstverhältnis zur Gemeinde zwingend im selben Ausmaß anzurechnen?</p>
<p>Nein, die Anrechnungsbestimmungen nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 unterscheiden sich grundlegend von jenen nach dem GVBG. Die Gemeinde kann die für die vorgesehene Verwendung dienlichen Berufserfahrungen (Berufseinschlägigkeit) anrechnen. Die Berufseinschlägigkeit ist anhand jener Tätigkeiten zu beurteilen, die mit dem konkreten Dienstposten verbunden sind. Da eine Berufstätigkeit berufseinschlägig ist, insoweit eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die entweder eine fachliche Einarbeitung auf dem Arbeitsplatz weitestgehend unterbleiben kann oder ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist, werden regelmäßig die im Dienstverhältnis zur Gemeinde verbrachten Zeiträume angerechnet werden.</p>
<p>9. Muss ich meine vor dem Gemeindedienstverhältnis liegenden Berufstätigkeiten neuerlich nachweisen?</p>
<p>Das kommt darauf an, welche Nachweise der Gemeinde bereits vorliegen. Üblicherweise müsste ein Dienstzeugnis und ein Versicherungsdatenauszug ausreichend sein, soweit daraus die konkrete Tätigkeit der Art und der Dauer nach zu entnehmen ist. Sollten zusätzliche Nachweise erforderlich sein, wird seitens Gemeinde nach Abgabe der schriftlichen Erklärung über den beabsichtigten Wechsel in das NÖ GBedG 2025 eine Aufforderung zur Vorlage ergehen. Diese sind innerhalb von 6 Monaten nach der Aufforderung vorzulegen. Fristversäumnis bedeutet regelmäßig Anspruchsverlust.</p>
<p>10. Ich befinde mich derzeit in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde; mein Dienstposten ist mit dem Dienstzweig Nr. 17 (Hilfsdienst) bewertet. Werden im Falle eines Wechsel meine bisherigen Berufserfahrungen angerechnet?</p>
<p>Nein, die Anrechnungsbestimmungen nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 sehen eine Anrechnung von Berufserfahrung in den Verwendungszweigen Hilfsdienst und Assistenzdienst nicht vor.</p>
<p>11. Welche Vor- und Nachteile kann ein Wechsel in das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 bringen?</p>
<p>Die Unterschiede sind vielfältig und die Auswirkungen bedürfen häufig einer individuellen Betrachtung. Es wird sich nicht nur die Entlohnung verändern, sondern auch andere dienst- und besoldungsrechtliche Folgen nach sich ziehen. Für einen Überblick wird auf die Aufstellung „Wesentliche Unterschiede zwischen GVBG und NÖ GBedG 2025“ verwiesen.</p>
<p>12. Was versteht man unter der Anrechnung zwingender Vorbildung?</p>
<p>Eine Anrechnung von Studienzeiten (Mindeststudiendauer) hat zu erfolgen, wenn diese für die Verwendung als zwingende Vorbildung definiert sind (bspw Höherer Dienst im Verwendungszweig Verwaltungsdienst), wobei ein Ausmaß von insgesamt 6 Jahren nicht überschritten werden darf.</p>

<p>Zeiten eines abgeschlossenen Schulbesuchs an einer höheren Schule <u>können</u> mit Beschluss des Gemeinderates / Vorstandsvorstandes bis zu einem Höchstausmaß von 2 Jahren angerechnet werden, soweit diese für die Verwendung als zwingende Vorbildung definiert sind (bspw Gehobener Dienst im Verwendungszweig Technischer Dienst).</p>
<p>13. Was versteht man unter Berufseinschlägigkeit?</p>
<p>Die Berufseinschlägigkeit ist anhand jener Tätigkeiten zu beurteilen, die mit dem konkreten Dienstposten am Tag der Aufnahme verbunden sind. Eine Berufstätigkeit ist berufseinschlägig, insoweit eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine fachliche Einarbeitung auf dem Arbeitsplatz weitestgehend unterbleiben kann oder2. ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.
<p>14. Welche Maßstäbe werden bei der Beurteilung der Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung angesetzt?</p>
<p>Die Beurteilung liegt bei der Gemeinde. Bei der Beurteilung der Anrechnung sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist nicht zulässig;• Tatsächliche Ausübung des Berufs ist erforderlich; Zeiten einer Nichtausübung des Berufs (z.B. Sonderurlaube, Karenzurlaube) sind keine tatsächliche Berufstätigkeit; daher keine Anrechnung (Erholungsurlaub, Dienstverhinderung, Beschäftigungsverbot sind unschädlich);• Verwendung in der Gemeinde auf demselben Arbeitsplatz ist regelmäßig als gleiche oder gleichwertige Berufstätigkeit anzurechnen;• die Anrechnung ehrenamtlicher Tätigkeiten ist ebenso wie die Anrechnung bloßer Ausbildungsverhältnisse (z.B. Lehre) ausgeschlossen;• Anrechnungen im Verwendungszweig Hilfsdienst oder Assistenzdienst sind ausgeschlossen;• Abzustellen ist auf die mit dem Einstiegsarbeitsplatz verbundenen Tätigkeiten;• Berufseinschlägigkeit bedeutet entweder die sofortige Verwendbarkeit wegen zuvor erworbenen Wissens oder die sofortige Verwendbarkeit wegen zuvor erworbener praktischer Fähigkeiten;• Maßgeblich für die Beurteilung ist jener Personenkreis, auf den eine entsprechende Ausschreibung typischerweise zutreffen würde. Praktisch geht es daher vor allem um Zeiten, durch welche Sie sich hinsichtlich Ihrer Verwendbarkeit deutlich von typischen Berufseinsteigerinnen und -einsteigern abheben. Aufgrund des objektiven Maßstabes ist dabei aber nicht der Kreis der tatsächlichen Bewerberinnen und Bewerber maßgebend;• Die wesentlichen Auswirkungen der Vortätigkeit auf die erfolgreiche Verwendung können zeitlich begrenzt sein, weshalb Einschlägigkeit und damit Anrechenbarkeit allenfalls auch nur für einen Teil dieser Zeit, der in der Regel erforderlich ist, um die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen für die erfolgreiche Ausübung der Vortätigkeit zu erwerben, gegeben sein kann;• Eine bloß fachverwandte Vortätigkeit genügt für sich alleine nicht für eine Anrechnung;• Maßgeblich ist vielmehr stets die Frage der besseren Verwendbarkeit;• Bei reduziertem Beschäftigungsausmaß (Teilbeschäftigung) nur entsprechend aliquote Anrechnung der Vordienstzeiten;• Tätigkeiten, die aufgrund ihrer zeitlichen Lage in der fernen Vergangenheit in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der vorgesehenen Verwendung mehr stehen können, sind von einer Anrechnung ausgeschlossen (Faustregel: Einschlägigkeit einer Berufstätigkeit, die mehr als zehn Jahre vor Dienstantritt beendet wurde, kann regelmäßig nicht angerechnet werden). <p>Die Anrechnung von Berufserfahrung bedarf regelmäßig eines Beschlusses des Gemeinderates / Vorstandsvorstandes.</p>
<p>15. Kann anstelle der zeitlichen Anrechnung von Berufserfahrung auch eine Erfahrungszulage gewährt werden?</p>

Mit Beschluss des Gemeinderates / Vorstandsvorstandes kann anstelle der zeitlichen Anrechnung der Berufserfahrung eine Erfahrungszulage gewährt werden. Die zeitliche Anrechnung und gleichzeitig die Gewährung einer Erfahrungszulage für ein und derselben Berufstätigkeit ist aber ausgeschlossen. Es kann aber bei Vorliegen mehrerer Berufstätigkeiten sowohl für eine Berufstätigkeit eine Anrechnung zeitlicher Hinsicht und für eine andere Berufstätigkeit die Gewährung einer Erfahrungszulage erfolgen.

16. Wie hoch ist die Erfahrungszulage?

Grundsätzlich hat die Höhe der Erfahrungszulage in einem Verhältnis der möglichen Anrechnungszeit zum Vorrückungsbetrag zu stehen; abweichend von diesem Grundsatz können aber – v.a. in Hinblick auf die künftige Reduktion der Erfahrungszulage – Argumente vorliegen, die eine höhere Erfahrungszulage rechtfertigen.

Die Erfahrungszulage wird nach Maßgabe des Aufstiegs in eine höhere Entlohnungsstufe mit mindestens 50 % des Erhöhungsbetrages einziehbar gestaltet; d.h. bei jeder Vorrückung reduziert sich die Erfahrungszulage um mindestens die Hälfte des Vorrückungsbetrages. Der Gemeinderat / Vorstandsvorstand kann eine höhere Reduktion vorsehen.

17. Wie werden meine Nebengebühren im Falle eines Wechsels in das NÖ GBedG 2025 bestimmt?

Die bisherige Nebengebührenregelung gilt ab dem Zeitpunkt des Wechsels in das NÖ GBedG 2025 nicht mehr. Für allfällige Nebengebührenansprüche gelten die Bestimmungen des NÖ GBedG 2025. Anders als nach den Bestimmungen des GVBG kann der Gemeinderat / Vorstandsvorstand keine Sonderzulagen „erfinden“. Ebenso wenig ist ein Fahrtkostenzuschuss im NÖ GBedG 2025 vorgesehen. Nach dem NÖ GBedG 2025 kommen folgende Nebengebühren in Betracht:

- Aufwandsentschädigungen;
- Reisegebühren;
- Überstundenentschädigungen;
- Turnus- und Wechseldienstzulage;
- Sonn- und Feiertagszulage;
- Schmutzzulagen für Arbeiten, die mit einer besonderen Verschmutzung verbunden sind;
- Erschwerniszulagen für Arbeiten, die mit besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonderen Erschwernissen verbunden sind;
- Gefahrenzulagen für Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind;
- Fehlgeldentschädigung;
- Bereitschaftsentschädigungen;
- Qualitative Leistungszulage.

Der Gemeinderat / Vorstandsvorstand kann Nebengebühren allgemein (durch Verordnung) oder im Einzelfall zuerkennen. Bei einigen Nebengebühren ist auch eine Pauschalierung vorgesehen.

18. Habe ich Anspruch auf eine Dienstkleidung?

Eine Dienstkleidung ist vom Dienstgeber zuzuteilen, wenn die Tätigkeit

- das Tragen der Dienstkleidung zwingend erfordert oder
- eine überdurchschnittliche Verschmutzung oder
- eine überdurchschnittliche Abnutzung der Kleider verursacht.

In diesem Fall ist eine Abfindung des Anspruches auf Dienstkleidung in Geld durch den Gemeinderat / Vorstandsvorstand ist zulässig, wenn dadurch die Interessen des Dienstes nicht beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus kann der Gemeinderat die Zuteilung einer Dienstkleidung beschließen; eine Abfindung in Geld ist hier aber nicht zulässig.

Der Anspruch auf Dienstkleidung ist zu unterscheiden von der Verpflichtung des Dienstgebers zur Beistellung von Schutzkleidung iSd NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998.